

## Vereinbarung zwischen

Markennutzer (Unternehmen)  Stempel	und der	Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Nord gGmbH  (SLV Nord)  Zum Handwerkszentrum 1  21079 Hamburg
---	---------	--

## zur Verwendung des GSI SLV-Gütesiegels „Geprüftes Unternehmen“

### § 1

#### Benutzungserlaubnis

Die SLVen Berlin-Brandenburg, Hannover, Duisburg, Fellbach, Saarbrücken und München der GSI mbH sind zusammen mit den kooperierenden SLV Halle, Mecklenburg-Vorpommern, Nord und Mannheim gemeinsam Markeninhaber der Wortbildmarke „Geprüftes Unternehmen“, nachfolgend „GSI SLV-Gütesiegel“ genannt.

Unternehmen, die über eine gültige Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung oder einen anderweitigen Qualifizierungsnachweis, nachfolgend zusammengefasst als Zertifizierung bezeichnet, verfügen, welche durch eine der SLVen ausgestellt wurde, sind berechtigt, als Markennutzer das „GSI SLV-Gütesiegel“ zu verwenden.

Das Markenzeichen „GSI SLV - Gütesiegel“ darf von solchen Unternehmen für Werbezwecke auf Drucksachen, Geschäftspapieren, Briefbögen, Rechnungen und Verpackungen und auch sonst im Zusammenhang mit ihren geschäftlichen Aktivitäten verwendet werden.

Die Erlaubnis zur Nutzung ist an die Gültigkeit des Zertifikates und an das Einhalten der in dieser Satzung genannten Bedingungen gebunden und ist jeweils nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Der Markennutzer ist nicht berechtigt, Lizenzen, gleich welcher Art, an den Marken zu erteilen oder Dritten den Gebrauch der Marken in irgendeiner Form zu gestatten.

Mit dem Erlöschen ist jede weitere Nutzung der sich im Besitz des Markennutzers befindlichen Reproduktion zu unterlassen, ohne das ein Anspruch des Markennutzers auf Rückvergütung irgendeiner Art besteht.

### § 2

#### Nutzungsform

Das GSI SLV - Gütesiegel ist, wie in nachstehender Abbildung gezeigt, anzuwenden.



Das GSI SLV Gütesiegel darf nur in vorgegebenen Blautönen (Pantone: 293 | 299 | 299?) oder in schwarz-weiß verwendet werden. Das GSI SLV Gütesiegel sollte immer auf einem weißen Hintergrund stehen und darf nicht auf einen fotografischen, dunklen oder unruhigen Hintergrund gesetzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Verwendung im Fließtext, in Kombination mit anderen grafischen Elementen und eine Änderung der grafischen Proportionen.

Die unmittelbare Kennzeichnung von Produkten mit den Marken ist dem Markennutzer nicht gestattet.

Die Kennzeichnung von Umverpackungen ist nicht zulässig.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Beteiligten**

Die jeweils die Berechtigung zur Nutzung des GSI SLV-Gütesiegels vergebende SLV verpflichtet sich, Störungen, welche dritte Personen dem Unternehmen in der Führung der Marke bereiten, auch unter Zuhilfenahme juristischer Schritte im Namen der betroffenen Unternehmen, zu verfolgen.

Soweit in der Markensatzung nichts anderes bestimmt ist, kann ein berechtigten Markennutzer Klage wegen Verletzung der Marke GSI SLV -Gütesiegel nur mit Zustimmung ihres Inhabers erheben.

Der Inhaber der der Marke GSI SLV -Gütesiegel kann auch Ersatz des Schadens verlangen, der dem berechtigten Markennutzer aus der unbefugten Benutzung der Marke oder eines ähnlichen Zeichens entstanden ist.

Jeder Markennutzer hat die Pflicht, ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den die ordnungsgemäße Verwendung unverzüglich, insbesondere die Verwendung durch nicht Verwendungsberechtigte, der die Berechtigung zur Nutzung des GSI SLV Gütesiegels ausstellenden SLV schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Nutzungsgebühren**

Nutzungsgebühren werden nicht erhoben.

### **§ 5**

#### **Kontrolle der Markenbenutzung**

Die Geschäftsführungen der GSI SLVen oder von ihr beauftragte Auditoren und Betriebsprüfer sind berechtigt, den satzungsgemäßen Gebrauch der Marken von Zeit zu Zeit in ihnen geeignet erscheinender Form zu überprüfen. Hierzu kann die Vorlage von Formularen, Prospekten, Zertifikaten etc. verlangt werden.

### **§ 6**

#### **Inhaberschaft der Marke**

Der Markennutzer erkennt an, dass er durch die ihm gestattete Benutzung der Marke keinerlei eigene Rechte an der Marke erwirbt und die GSI SLVen der alleinige Inhaber der Marke sind. Der Markennutzer verpflichtet sich, jede Handlung zu unterlassen, die geeignet sein könnte, das Alleinrecht des GSI SLV zu beeinträchtigen. Sollten dem Markenbenutzer aus der Verwendung der Marken irgendwelche Rechte erwachsen, verpflichtet er sich, diese in vollem Umfang auf den GSI SLV zu übertragen.

### **§ 7**

#### **Nutzungsdauer**

Die Nutzungsdauer de(r/s) Marken/Zertifikats endet für zertifizierte Unternehmen mit dem Ablauf der Gültigkeit einer Zertifizierung.

Bei Nichteinhaltung dieser Satzung, trotz Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung, ist die GSI SLV zur sofortigen fristlosen Kündigung der Nutzungserlaubnis berechtigt.

Der Markennutzer ist verpflichtet, bei Ablauf der Nutzungserlaubnis jeden weiteren Gebrauch zu unterlassen und alle Materialien und Gegenstände, die das Gütesiegel tragen, unverzüglich zu vernichten.

**Hamburg, den**

---

I.V.

SLV Nord gGmbH

---

Unterschrift Markennutzer